

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1670/85 DER KOMMISSION

vom 19. Juni 1985

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1105/68 über Durchführungsbestimmungen zur Gewährung von Beihilfen für Magermilch für FutterzweckeDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1298/85 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 1a Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1105/68 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2630/84 ⁽⁴⁾, bestimmt die Höhe der Beihilfe für Magermilchpulver, das in flüssiger Form für Futterzwecke verkauft wird. Diese Beihilfe ist nach Maßgabe der Beihilfe festgelegt worden, die für die zur Verfütterung bestimmte Magermilch gilt. Die gemäß dieser Verordnung gewährte Beihilfe sollte unter Berücksichtigung der Änderung der letzteren Beihilfe angepaßt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 1a Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1105/68 wird der Betrag „69,50 ECU“ durch den Betrag „72,70 ECU“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juni 1985.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juni 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 137 vom 27. 5. 1985, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 249 vom 18. 9. 1984, S. 8.